

**Vorläufige
Prüfungsordnung
für den Studiengang Informatik
der
Fachhochschule Brandenburg
(PrO-SGInf)**

Aufgrund des § 13 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 unter Bezug auf die Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen – Fachhochschulen – in der Ausgabe vom 13.10.2000 der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland erlässt der Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg folgende vorläufige Prüfungsordnung.

Inhalt

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit	639
§ 2 Praktische Studiensemester	639
§ 3 Prüfungsaufbau	640
§ 4 Fristen	640
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen	640
§ 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	641
§ 7 Mündliche Prüfungen	642
§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	642
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	643
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	644
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen	644
§ 12 Freiversuch	645
§ 13 Wiederholung der Prüfungsleistungen	645
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	646
§ 15 Prüfungsausschuss	646
§ 16 Prüfer und Beisitzer	647
§ 17 Zuständigkeiten	647

§ 18 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung	647
§ 19 Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung	648
§ 20 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit	648
§ 21 Zeugnis und Abschlussurkunde	649
§ 22 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung	649
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	649

2. Abschnitt:

Bestimmungen für den Diplom-Studiengang

Informatik

§ 24 Studienaufbau und Stundenumfang	650
§ 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	650
§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	651
§ 27 Noten der Diplom-Vorprüfung	651
§ 28 Wahlpflichtfächer, Projekte und Module	651
§ 29 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	651
§ 30 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	651
§ 31 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit	652
§ 32 Noten der Diplomprüfung	652
§ 33 Akademischer Abschlussgrad	652
§ 34 European Credit Transfer System	652
§ 35 Auslegung	652
§ 36 Übergangsregelung	652
§ 37 Inkrafttreten	653

Anlagen

Anlage 1	Prüfungstafel Diplom-Vorprüfung
----------	---------------------------------

- Anlage 2 Prüfungstafeln Diplomprüfung
- 2a Studienrichtung Intelligente Systeme
 - 2b Studienrichtung Network Computing
 - 2c Studienrichtung Digitale Medien

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für Vollzeit - Studiengänge mit dem Abschlussgrad "Diplom (FH)" acht Semester. Die Regelstudienzeit beträgt für Vollzeit - Studiengänge mit dem Abschlussgrad "Baccalaureus/Bachelor" mindestens sechs und höchstens acht Semester. Bei Studiengängen, in denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann und die zum Magister-/Mastergrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester. Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Abschlüssen nach Satz 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens 10 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte: das Grundstudium und das Hauptstudium. Nach dem Grundstudium ist für Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren eine Zwischenprüfung abzulegen (§ 12 BbgHG). Sofern in dieser Ordnung nichts anderes festgelegt ist, ist das Bestehen der Zwischenprüfung Voraussetzung für die weitere Teilnahme am Studium. Die Abschlussprüfung nach dem Hauptstudium beendet das Studium.

(3) Tritt der Studierende die Zwischenprüfung nicht bis zum Ende des fünften Studiensemesters an, so hat er sich innerhalb eines Monats einer Pflichtberatung beim zuständigen Fachstudienberater zu unterziehen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Wird die Pflichtberatung nicht wahrgenommen, erlischt der Prüfungsanspruch. Für jeden Studiengang wird ein Fachstudienberater aus dem Kreis der Professoren bestellt.

(4) Die Regelstudienzeiten für berufs begleitende Studiengänge sowie für Studiengänge, die in anderen Studienformen angeboten werden, können abweichend von §1 Absatz 1 festgelegt werden.

(5) Die Regelstudienzeiten umfassen die theoretischen Studiensemester, ggf. die praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit sowie das Kolloquium.

§ 2 Praktische Studiensemester

(1) In Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, ist ein praktisches Studiensemester integriert. Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird.

(2) Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, kann das praktische Studiensemester ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen ganz oder teilweise ersetzt werden.

(3) Das praktische Studiensemester kann nur anerkannt werden, wenn vor Antritt des praktischen Studiensemesters der Ausbildungsbetrieb durch den zuständigen Praxisbeauftragten genehmigt und ein Prüfungsberechtigter als Betreuer benannt wurde. Das praktische Studiensemester wird vom Betreuer undifferenziert bewertet

und ist als Prüfungsleistung einer Fachprüfung gleichgestellt.

§ 3 Prüfungsaufbau

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Abschlussprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Abschlussarbeit, ergänzt um ein Kolloquium.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.

(3) Zum Nachweis eines geordneten Studiums können Studienleistungen eingeführt werden. Studienleistungen können vor (Prüfungsvorleistungen) oder nach Fachprüfungen abgelegt werden. Im selben Studiensemester können für eine Prüfungsleistung keine Prüfungsvorleistungen vorgehen.

(4) Fachprüfungen sollen studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grund- bzw. des Hauptstudiums durchgeführt werden.

§ 4 Fristen

(1) Der Dekan organisiert das Prüfungsgeschehen und legt alle jeweils notwendigen Formen, Fristen und Termine fest. Diese sind so festzusetzen, dass die Zwischenprüfung vor Beginn des Hauptstudiums und die Abschlussprüfung grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind (§12 (2) BbgHG). Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

Der Prüfungsbetrieb ist so zu organisieren und durchzuführen, dass mindestens einmal je akademischem Jahr jede Prüfungs-

leistung und jede Studienleistung als Prüfung angeboten wird.

(2) Korrekturen und Bewertungen von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Abschlussarbeiten sind längstens vier Wochen nach Abnahme der Prüfung dem Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung der Abgabefrist ist nur auf rechtzeitigem begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Mit Ablauf von zwei Monaten nach einer Prüfung übergeben die Prüfenden die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt zur Archivierung.

(3) Zu jeder Prüfungsleistung oder deren Wiederholung hat sich der Studierende innerhalb der festgesetzten Frist, spätestens jedoch bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin anzumelden. Bei Wiederholungsprüfungen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden.

Für Studienleistungen, die durch eine mündliche Prüfung oder eine Klausurarbeit abgelegt werden, gilt Satz 1 entsprechend.

Die zu einer Prüfung zugelassenen Studierenden werden spätestens drei Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise über die ihre Zulassung informiert.

Mit der Zulassung ist ein Prüfungstermin für den Prüfling bindend. Ein Rücktritt von einer Prüfung kann dann nur aus Gründen erfolgen, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat.

(4) Aus besonderen Gründen können auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu jedem Zeitpunkt der Vorlesungszeit eines Semesters abweichende Prüfungstermine festgelegt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch

Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den entsprechenden Studiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist und

2. die ggf. vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) abgeleistet hat und

3. die jeweiligen Studienleistungen erbracht hat und

4. die ggf. vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Der Übergang vom Grundstudium zum Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung voraus.

(3) Wird die Zwischenprüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, wird der Kandidat zu einer Pflichtberatung eingeladen. Im Ergebnis der Pflichtberatung wird ein verbindlicher Prüfungsplan erstellt. Bei Nichtanmeldung oder Rücktritt von den festgelegten Prüfungen ohne triftige Gründe gilt die jeweilige Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur erhalten, wenn nicht mehr als zwei Studienleistungen der Abschlussprüfung fehlen, von denen eine die Studienleistung des die Abschlussarbeit begleitenden Seminars ist.

(5) Ein Kolloquium zur Abschlussarbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- oder Studienleistungen offen sind.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat

oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 7) und/oder
2. durch Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8) zu erbringen.

Kombinationen von mündlichen Prüfungen, Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sind zulässig.

Art, Dauer und Zeitpunkt einer Prüfungsleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekanntgegeben.

Auf Antrag des Studierenden kann durch den prüfungsbefugten Lehrenden eine abweichende Prüfungsart vereinbart werden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen. Schriftliche Prüfungen überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Zu Beginn einer Prüfung versichert der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung abzulegen.

(3) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt für Studienleistungen entsprechend.

(5) Auf Antrag des Studierenden (und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und unter Beteiligung des prüfungsbefugten Lehrenden) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Prüfungsleistung treten.

(6) Auf Antrag des Studierenden (und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und unter Beteiligung des prüfungsbefugten Lehrenden) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium an die Stelle einer Studienleistung treten.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

Formen der mündlichen Prüfung sind

1. das Prüfungsgespräch
2. das Kolloquium.

Im mündlichen Prüfungsgespräch hat der Kandidat einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsfaches bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Das Kolloquium ist eine hochschulöffentliche mündliche Prüfung, in der der Kandidat zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen

Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Prüfungsdauer darf je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und je Prüfling 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Zu Beginn der Prüfung weisen sich die Prüflinge durch Vorlage des Studentenausweises und eines Lichtbild-Ausweises aus. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 8

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

Formen der schriftlichen Prüfung sind

1. die Klausurarbeit
2. die Belegarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)

Klausurarbeiten sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben ggf. unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten sind. Klausurarbeiten werden unter Aufsicht abgelegt.

Mindestens zu Beginn der Klausurarbeit ist ein prüfungsbefugter Lehrender anwesend. Erscheint ein Kandidat verspätet zu einer Klausurarbeit, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig.

Belegarbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum. Typische Beispiele für Belege können Rechnerprogramme, Berichte, Ausarbeitungen für Referate, Videos, gestalterische Ausarbeitungen, Präsentationen (Internetseiten, CD-ROM, ...) usw. sein.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Auf Antrag eines Prüflings an den Prüfungsausschuss soll die entsprechende Arbeit durch einen weiteren Prüfer bewertet werden.

Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten.

Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen An-

- forderungen liegt;
- 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 , 4,3 , 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Für die Zwischenprüfung und für die Abschlussprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus den Fachnoten.

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus den Fachnoten und der Note der Abschlussarbeit.

Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Studienleistungen werden undifferenziert bewertet.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich (spätestens jedoch bis zum Ablauf des dritten auf die Prüfung folgenden Tages) dem Prüfungsamt gegenüber schriftlich angezeigt und durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen glaubhaft gemacht werden. Das Prüfungsamt unterrichtet den/die Prüfenden unverzüglich. Wird der Grund für Versäumnis oder Rücktritt nicht innerhalb dieser Frist angezeigt, so wird die betreffende Prüfung bewertet.

Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

Wird der Grund für Rücktritt oder Versäumnis anerkannt, so wird durch den Dekan ein neuer Termin anberaumt. Die be-

reits vorliegenden Teil-Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Absatz 1 bis 4 gilt für undifferenziert bewertete Studienleistungen entsprechend.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden und die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Fachprüfungen der Abschlussprüfung bestanden, die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind und die Abschlussarbeit, einschließ-

lich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird der Prüfling darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und die Abschlussarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie ggf. noch fehlende Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung nicht bestanden ist. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.

§ 12

Freiversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung der Abschlussprüfung gilt auf Antrag des Prüflings an den Prüfungsausschuss als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und spätestens zu dem in dieser Ordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(2) Auf Antrag des Prüflings an den Prüfungsausschuss kann eine bestandene Prüfungsleistung als Freiversuch zur Notenverbesserung innerhalb einer Frist von zwei Semestern einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen durch den Prüfungsausschuss anerkannten zwingenden Grundes, Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, gesetzliche Fristen der landesrechtlichen Regelung über den Erziehungsurlaub sowie Studienzeiten im Ausland zählen für diese Frist nicht mit.

(3) Der Freiversuch kann für die Abschlussarbeit Anwendung finden, wenn diese innerhalb der Regelstudienzeit angefertigt wird.

(4) Ein Freiversuch kann während des Studiums nur einmal Anwendung finden.

§ 13

Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb von zwei Semestern nach dem Prüfungszeitraum, zu dem bei regulärem Studium diese Prüfung erstmalig abgelegt werden könnte, ein erster Prüfungsversuch erforderlich. Andernfalls wird die Nichtteilnahme als erster Prüfungsversuch gewertet und die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, sofern der Student keine von ihm nicht zu verantwortenden Gründe geltend machen kann.

(3) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Die Nichtteilnahme wird als erste Wiederholungsprüfung (zweiter Prüfungsversuch) gewertet und die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, sofern der Student keine von ihm nicht zu verantwortenden Gründe geltend machen kann. Über Abweichungen von Satz 1 entscheidet auf Antrag des Prüflings der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung ist nur innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs möglich. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Eine fachspezifische Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums am Fachbereich Informatik und Medien im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine einzelfallbezogene Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Außerdem sind im Rahmen von ECTS-Vereinbarungen oder anderen Leistungspunktsystemen erreichte Leistungen zu übernehmen.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 2) und berufspraktische Tätigkeiten (§ 5 Absatz 1 Nr. 2) werden auf das prakti-

sche Studiensemester bzw. als Vorpraxis angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden im jeweils zutreffenden Zeugnis durch Angabe der Institution, an der die Leistung erbracht wurde, gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben hierzu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen innerhalb eines Semesters nach Eintritt in die FH Brandenburg vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Es ist ein Prüfungsausschuss mit mindestens drei und nicht mehr als sieben Mitgliedern zu bilden. Dem Prüfungsausschuss muss mindestens ein studentisches Mitglied angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Im Prüfungsausschuss verfügen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit so-

wie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen / Studienpläne und Prüfungsordnungen.

Stellungnahmen des Prüfungsausschusses nach Maßgabe dieser Ordnung haben innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Als Beisitzer kann nur tätig werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfling kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch darauf, dass diese Prüfer auch vom Prüfungsausschuss so bestellt werden.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Absatz 5 entsprechend.

§ 17 Zuständigkeiten

(1) Organe und Gremien im Bereich des Prüfungswesens sind:

- der Prüfungsausschuss,
- das Prüfungsamt,
- der Dekan,
- der Präsident.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet u.a. über

- die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
- das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
- die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16),
- über die Berechtigung zur Ausgabe der Abschlussarbeit (§ 20)

(3) Über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14) entscheidet das Prüfungsamt nach Stellungnahme durch den Prüfungsausschuss.

(4) Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen im Prüfungswesen werden vom Prüfungsamt ausgestellt. Zeugnisse einer Zwischenprüfung und einer Abschlussprüfung werden vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 18 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Zwischenprüfung soll studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt werden. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium fol-

genden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 19

Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 20

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der FH Brandenburg in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten fachlichen Bereich tätig sind (Betreuungsberechtigter). Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit veranlasst. Das Thema kann einmal und zwar nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

Das Thema der Abschlussarbeit ist spätestens in dem Studiensemester, welches auf den Abschluss der Fachprüfungen eines Studierenden folgt, auszugeben. Der Prüfungsausschuss kann mit Ablauf dieser Frist einem Studierenden ggf. ein Thema zuteilen.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit (auch nicht in Auszügen) anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegen hat.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird bei einer Abweichung von mehr als einer Note oder wenn einer der Prüfer die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ein weiterer Prüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt. Es wird der Mittelwert der Noten der Prüfer als Note der Abschlussarbeit festgelegt. Dabei wird nach der ersten Dezimalstelle abgeschnitten.

(7) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Der Studierende hat innerhalb von drei Monaten nach Nichtbestehen einer Abschlussarbeit ein neues Thema zu

beantragen. Sonst erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 21

Zeugnis und Abschlussurkunde

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung erhält der Prüfling unverzüglich (innerhalb von vier Wochen) ein Zeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis der Zwischenprüfung sind die Prüfungsfächer und die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Abschlussprüfung sind die Prüfungsfächer und die Fachnoten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Ferner werden ggf. die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

Die Prüfungsfächer werden durch die Namen der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergänzt.

(2) Spätestens mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die akademische Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Abschlussgrades beurkundet. Die Abschlussurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 22

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und

die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit. Zuständig hierfür ist der Prüfungsausschuss.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Zuständig hierfür ist der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch das Prüfungsamt einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Abschlussurkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Die Ungültigkeit von Zwischenprüfungen bzw. Abschlussprüfungen sowie unrichtiger Zeugnisse kann bei Gefahr des Missbrauchs durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg bekannt gemacht werden.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

2. Abschnitt:

Bestimmungen für den Diplom-Studiengang Informatik

§ 24

Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Der Studierende organisiert sein Studium auf der Grundlage der für ihn geltenden Ordnungen eigenverantwortlich. Für Fragen der Studienorganisation stehen Studienfachberater des Studiengangs Informatik zur Verfügung. In mit Prüfungen zusammenhängenden Fragen kann er sich an das Prüfungsamt wenden. Das Studienangebot ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem versehen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit. Die Studienordnung und das Lehrangebot werden so gestaltet, dass der Studierende die Diplom-Vorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung im achten Semester abschließen kann.

(3) Der Studiengang Informatik ist in die Studienrichtungen „Intelligente Systeme“ (IS), „Network Computing“ (NC) und „Digitale Medien“ (DM) gegliedert. Die Wahl der Studienrichtung muss durch den Studierenden bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 3. Studiensemesters schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden.

(4) Das Studium gliedert sich in

- ein dreisemestriges Grundstudium, das für alle Studierenden des Studiengangs Informatik gemeinsam ist und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
- ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

In das Hauptstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit (praktisches Studiensemester) in einem Umfang von 20 Wochen integriert. Sie soll im Anschluss an das vierte Studiensemester absolviert werden. Im achten Studiensemester soll die Diplomarbeit angefertigt werden.

(5) Der Umfang des Studiums in den Studiensemestern beträgt (in Stunden pro Semesterwoche = Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS):

- insgesamt im Grundstudium 82 SWS,
- insgesamt im Hauptstudium 83 SWS,
- insgesamt in den Studiensemestern 165 SWS (inkl. Propädeutikum 2 SWS).

Ein Propädeutikum kann vor der Vorlesungszeit des ersten Studiensemesters stattfinden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung gefordert werden.

(7) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erlässt der Fachbereich Informatik und Medien für den Studiengang Informatik eine Studienordnung. Diese regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis.

Der detaillierte Regelstudienplan ist in der Studienordnung des Studiengangs Informatik enthalten.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Als Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist ein zwölfwöchiges Vorpraktikum (Vorpraxis) außerhalb der Hochschule zu absolvieren. Die Vorpraxis soll in einer Einrichtung abgeleistet werden, die dem Bereich des gewählten Studiengangs fachlich zuzuordnen ist. Die Vorpraxis soll in der Regel vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Über die Anerkennung der Vorpraxis entscheidet der Dekan oder ein von ihm bestellter Praxisbeauftragter. Näheres regelt die Vorpraktikumordnung der Fachhochschule Brandenburg.

§ 26**Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung**

(1) Mehrere Lehrveranstaltungen des Grundstudiums können zu einem Prüfungsfach zusammengefasst werden.

(2) Die Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung. Die Studienleistungen sind Voraussetzung für den Abschluss der Diplom-Vorprüfung.

(3) Die Prüfungsfächer, die Prüfungsleistungen (PL), die Prüfungsvorleistungen (PVL) und die Studienleistungen (SL) der Diplom-Vorprüfung sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 27**Noten der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gemäß § 9 entsprechend der Wichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen für die Fachprüfung in der Anlage 1.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich gemäß § 9 aus den Noten für die Fachprüfungen des Grundstudiums entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Diplom-Vorprüfung in der Anlage 1.

§ 28**Wahlpflichtfächer, Projekte und Module**

(1) Gruppen von inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen bilden Module. Umfang und Inhalt der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind in der Studienordnung des Studienganges Informatik festgelegt.

(2) Von jedem Studierenden sind Wahlpflichtmodule zu wählen. Die Wahl muss durch den Studierenden bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des vorherigen Semesters schriftlich gegenüber dem Prü-

fungsamt erklärt werden. Nach erfolgter Wahl sind die Lehrveranstaltungen der Module Pflichtveranstaltungen. Jedes Modul bildet ein Prüfungsfach. In der Studienordnung sind die Modulkataloge aufgeführt.

(3) Die Wahlpflichtfächer (WPF) und Projekte sind vom Studierenden entsprechend des Stundenumfangs in Anlage 2 zu wählen. Die Wahl der Wahlpflichtfächer und Projekte muss durch den Studierenden bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des vorherigen Semesters schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden. In der Studienordnung sind die Wahlpflichtkataloge enthalten.

§ 29**Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung**

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer die Diplom-Vorprüfung unter Beachtung der Bestimmungen aus § 5 bestanden hat.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an dem praktischen Studiensemester ist spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit durch den Studierenden nachzuweisen.

§ 30**Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Mehrere Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums können zu einem Prüfungsfach zusammengefasst werden.

(2) Die Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung der Diplomprüfung. Die Studienleistungen sind Voraussetzung für den Abschluss der Diplomprüfung.

(3) Die Prüfungsfächer, die Prüfungsleistungen (PL), die Prüfungsvorleistungen (PVL) und die Studienleistungen (SL) der Diplomprüfung sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 31

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit durch Antrag an den Prüfungsausschuss entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei weitere Monate verlängert werden.

(3) Die Diplomarbeit ist in Deutsch oder Englisch zu verfassen.

(4) Nach Abschluss der Diplomarbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß §32 in die Bewertung der Diplomarbeit einbezogen.

§ 32

Noten der Diplomprüfung

(1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gemäß § 9 entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage 2.

(2) Für die Bewertung der Diplomarbeit wird die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.

(3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten ergibt sich gemäß § 9 entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Diplomprüfung in der Anlage 2.

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachno-

ten (Absatz 3) und der Note der Diplomarbeit (Absatz 2). Dabei wird der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,6 und die Note der Diplomarbeit mit 0,4 gewichtet.

§ 33

Akademischer Abschlussgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad "Diplom-Informatikerin (FH)" bzw. „Diplom-Informatiker (FH)“, abgekürzt: „Dipl.-Inform. (FH)“ .

§ 34

European Credit Transfer System

Auf Wunsch des Studierenden werden die von ihm erzielten Prüfungsleistungen auch nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bepunktet und die erzielten Noten als ECTS-Grade bescheinigt. Pro Semester werden maximal 30 Kreditpunkte vergeben. Die Kreditpunkte pro Lehrveranstaltung oder Gruppe von Lehrveranstaltungen sind in den Prüfungstabellen in Anlage 1 und Anlage 2 angegeben. Der Umrechnung der Noten in ECTS-Grade liegt der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“, S.3, Anhang, zugrunde.

§ 35

Auslegung

In allen Fragen der Auslegung dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig.

§ 36

Übergangsregelung

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2001/2002 erstmalig ihr Studium an der Fachhochschule Brandenburg aufgenommen haben.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Der Präsident

Diese Ordnung wurde durch den Präsidenten genehmigt und am 10.07.2001 dem MWFK angezeigt.

Brandenburg, den 08.08.2001

Anlagen

- | | |
|----------|-----------------------------------------|
| Anlage 1 | Prüfungstafel Diplom-
Vorprüfung |
| Anlage 2 | Prüfungstafeln Diplomprüfung |
| 2a | Studienrichtung Intelligente
Systeme |
| 2b | Studienrichtung Network
Computing |
| 2c | Studienrichtung Digitale
Medien |